

160. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 162. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

§ 18b Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 11 Abs. 6 SGB V

- Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Geburtsvorbereitung für die Begleitperson

1. Zur Unterstützung der bei der SECURVITA BKK versicherten werdenden Mutter beteiligt sich die SECURVITA BKK an den Kosten der Teilnahme an einem von Hebammen durchgeführten Partner-Geburtsvorbereitungskurs für die Begleitperson der werdenden Mutter. Voraussetzung ist, dass die Hebammen gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach §13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt sind.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der entstandenen Kurskosten bis maximal 80 Euro. Die Teilnahmebestätigung ist ergänzend zu den Regelungen des Abs. 8 für die Erstattung einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum nächsten Ersten des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 15.11.2022)

Veröffentlicht am: 20.12.2022